

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Bitt deß Fürsprechen/ der von Amptswegen/ oder sonst klagt

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

sen vnd Willen verhindern oder verkehrn / das soll ihn also durch den Richter / bey ihren Pflichten / bevohlen werden. Doch soll in der Kläger vnd Antwortter Willen stehen / ihren Redner auß den Schöpffen / oder sonst zunemen / oder ihn selbst zureden / Welcher aber einen Redner aufferhalb der geschwornen Gerichtschöpffen nimbt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren / sich mit solchen seinen Reden zu halten / wie oben in diesem Artikel / der Fürsprech halb / so auß den Schöpffen genommen werden / gesagt ist.

CII.

Item / In dem nechst nachgesetzten Artikel der Klag / soll der Fürsprech / wo Ersilich ein A. steht / des Klägers Namen / aber bey dem B. des Beklagten Namen melden / Fürter bey dem C. soll er die Vbelthat / als Mordt / Rauberey / Dieberey / Mordbrand / oder anders / wie jede That Namen hat / auff das kürzest anzeigen / Vnd ist nemlich zumercken / so die Klag von Amptswegen geschehe / daß allwegen in einer jeden solchen Klag / zusamt dem Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden / Klagt von meines gnedigen Herren von Bamberg weltlichen Gewalts wegen.

Bitt des Fürsprechten / der von Amptswegen /
oder sonst klagt.

CIII.

Herz Richter / A. der Ankläger klagt zu B. dem Vbelthätter / so gegenwertig vor Gericht steht / der Missethat halb / so er mit C. geübt / wie solche Klage vormals vor Euch fürbracht ist / vnd bitt / daß Ihr derselben Klage halb / alle einbrachte Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halsgericht vormals gnugsamlich geschehen / fleißig ermessen wöllet / vnd das darauff der Beklagte / vmb die vberwunden Vbelthat / mit endlicher Brtheyl vnd Rechten / peinlich gestrafft werde / wie sich nach Ordnung gemelter Gericht / gebürt vnd recht ist.

Item

Item / Wo der Fürsprech die obgemelten Klage vnd Bitt / mündlich nicht reden könt / so mag er die Schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herz Richter / ich bitt Euch / ihr wöllet ewern Schreiber des Anklägers Klage vnd Bitt / auß der eingelegten Zettel / öffentlich verlesen lassen.

CIIII

IIV

Was vnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Item / Wo dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß / bekentlich gewesen were / als vorn in dem sechs vnd fünffzigsten Artikel / vnd darnach in etlichen / bis auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von solchem beständigem Bekennen funden wird / so mag er nichts anderst dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen / Hett er aber der Missethat also nicht bekennet / oder wo er die angezogen That bekant / vnd derhalb solche Ursachen fürbracht hett / dardurch er hoffet / von peinlicher Straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

CV.

XIIII

Item / Wo im nechst nachfolgenden Artikel ein B. steht / da soll der Beklagte / bey dem A. der Antwortter / vnd bey dem G. die geklagte Vbelthat / kurz gemelt werden.

Herz Richter / B. der Beklagte / antwort zu der beklagten Missethat / so durch A. als Kläger / wider ihne geschehen ist / die er mit G. gedibt haben soll / in allermassen / wie er vormals geantwort hat / vnd gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß ihr derselben geschehenen Klag vnd Antwort halb / alle Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halßgerichte / vormals genugsamlich geschehen / fleissig wölt ermessen / vnd daß er auff sein erfundene Unschuld / mit endlicher Vrtheil vnd Reche ledig erkant / vnd der Ankläger Straff vnd Abtraghalt / nach laut der

IIIV

G ij

öbge